



De-minimis-Beihilfeerklärung

- nur zur Verwendung im Programm Zuschuss Klimabilanz -

Erklärung über erhaltene / beantragte De-minimis-Beihilfen
im Sinne der EU-Beihilfenverordnungen

Antragsteller

Name des Unternehmens
gemäß Antrag

Hinweise:

Ihre Angaben müssen alle unter den verschiedenen EU-Beihilfeverordnungen erhaltenen/beantragten De-minimis-Beihilfen berücksichtigen. Bitte „Nein“ ankreuzen, wenn Sie keine De-minimis-Beihilfen erhalten/beantragt haben. Anzugeben sind alle De-minimis-Beihilfen, die das antragstellende Unternehmen bzw. der diesem zuzurechnende Unternehmensverbund als sogenanntes „einziges Unternehmen“ erhalten/beantragt hat. Zu berücksichtigen sind auch De-minimis-Beihilfen, die diesem Unternehmen im Zuge von Fusionen/ Übernahmen/ Aufspaltungen zuzurechnen sind. Der Begriff „einziges Unternehmen“ ist im Merkblatt „Beihilfen“ genau erläutert. Bitte lesen Sie dieses vor Ausfüllen der De-minimis-Beihilfeerklärung sorgfältig durch. Ihre Angaben hierzu sind subventionserheblich.

Hat das Unternehmen unten genannte De-minimis-Beihilfen im Sinne der jeweiligen EU-Beihilfeverordnung im genannten Zeitraum beantragt?

☐ Nein

☐ Ja (bitte jeweils Nummer angeben und Tabelle ausfüllen)

1. De-minimis-Beihilfen Agrarsektor

Das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund i.S.v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 („einziges Unternehmen“) hat in einem Zeitraum von **drei Jahren** De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 erhalten und / oder beantragt.

2. De-minimis-Beihilfen Allgemein

Das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund i.S.v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 („einziges Unternehmen“) hat in einem Zeitraum von **drei Jahren** De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. Verordnung (EU) 2023/2831 erhalten und / oder beantragt.

3. De-minimis-Beihilfen Fischereisektor

Das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund i.S.v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 („einziges Unternehmen“) hat in einem Zeitraum von **drei Steuerjahren** De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 erhalten und / oder beantragt.

4. De-minimis-Beihilfen DAWI

Das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund i.S.v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2832 hat in einem Zeitraum von **drei Jahren** DAWI-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 bzw. Verordnung (EU) 2023/2832 erhalten und / oder beantragt.



Beihilfeverordnung (Nummer 1-4)	Beihilfenempfänger (Antragsteller bzw. verbundenes Unternehmen)	Datum Bewilligung	Beihilfegeber/ Aktenzeichen	Beihilfewert in EUR

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben, insbesondere

- die Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung eines Unternehmens(verbundes) als „einziges Unternehmen“ bei den Angaben über erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen
- die Angaben der Beihilfewerte
- das Datum der Bewilligung

subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung der Beihilfe sind und, dass Subventionsbetrug nach § 264 StGB in Verbindung mit §§ 2, 4 Subventionsgesetz strafbar ist. Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen (z.B. zu den im Zuge einer Fusion erhaltenen Beihilfen) der vorstehenden Angaben unverzüglich zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden. Mir ist bekannt, dass auch Scheingeschäfte, Scheinhandlungen und der Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten zu einer Strafverfolgung nach o.g. Vorschriften führen können.

Bitte beachten Sie, dass die Rentenbank, gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Allgemein) der Kommission vom 13. Dezember 2023, verpflichtet ist, die gewährten De-minimis-Beihilfen ab dem 01. Januar 2026 in einem zentralen Register auf einer Website der EU zu veröffentlichen. Für De-Minimis-Beihilfen im Agrarsektor folgt eine entsprechende Meldepflicht ab dem 01. Januar 2027.